TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 1.000

GEMARKUNG ANKLAM, FLUR 3

FEUCHTBIOTOP/SUMPFGARTEN

Bachbett in naturnaher Bauweise, ingenieurbiologische Ufersicherung "Senggrabenbögen" hergestellt für kleine Gewässer

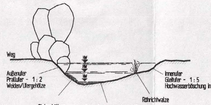

VERKEHRSFLÄCHEN M 1 : 100

GEHWEGE

SCHNITT A – A

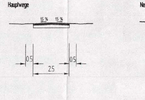

- Wegbreite 2,5 m, Rasenkantenstein bündig
- wassergebundene Decke - befestigt
- Dachprofil 5 %
- befestigtes Bankett 50 cm, daran anschließend eine weiche Geländemodellierung

SCHNITT B – B

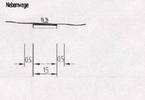

- Wegbreite 1,5 m, Rasenkantenstein bündig
- wassergebundene Decke - befestigt teilweise Rindenmulch
- Putzprofil 5 %
- befestigtes Bankett 50 cm, daran anschließend eine weiche Geländemodellierung
- Wege in Grünanlagen zweifach als Holzsteg Gewährleistung mit Projektabnahme, während Übersichtsvermessungs...

RAD-/FUSSGÄNGERWEG "REEPERSTIEG"

SCHNITT C – C

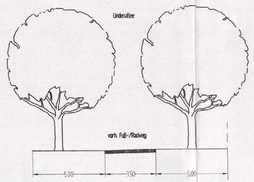

VERBINDUNGSSTRASSE REEPERBAHN/HIRTENSTRASSE

SCHNITT D – D

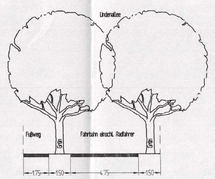

NORD

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990
ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990

ZEICHENERKLAERUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB und BauNVO 1990

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGER- UND RADFAHRWEGEN
- EINFAHRT/AUSFAHRT — § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG GAS

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- AS – ABWASSER ØST 500
- AS – ABWASSER ØST 600
- AS – ABWASSER ØST 800
- GD – GASHOCHDRUCKLEITUNG Ø 500
- RE – ELT 20 kV
- GD – GAS, HDR ØST 300
- GD – GAS, HDR ØST 0
- GD – GAS-HOCHDRUCK- UND PETGASLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ (ZEICHENVORSCHRIFT SIEHE TEXT ATEIL B: PUNKT 2 – ÖFFENTLICHER GRÜNANLAGEN)
- ZONGO-/KOMPOSPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- ERHALTUNG VON BÄUMEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- ERHALTUNG SONSTIGER BEPFLANZUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

II. SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEFLÜGELTE — § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 Abs. 7 BauGB

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- VORHANDENE WASSERLAUFE
- GEPLANTE WASSERLAUFE
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- (E) z.B. E 9 — ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (ZEICHENVORSCHRIFT SIEHE TEXT ATEIL B: PUNKT 4.2, ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN)
- (B) z.B. B 9 — ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (ZEICHENVORSCHRIFT SIEHE TEXT ATEIL B: PUNKT 4.3, ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN)
- ABGRENZUNG VON GEWÄRLEISTUNGEN MIT UNTERSCHIEDLICHER ZWECKBESTIMMUNG
- KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN z.B. Gebäude
- KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN z.B. Bereitfahren

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

1. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Parkflächen im nördlichen Plangebiet.
Die Bauweisungen gelten als Richtlinie, die Zahl der Stellplätze für PKW wird auf max. 40 SU begrenzt.
Ausführung gem. Pkt. 3.1 und 4.3.

2. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

A – Parkanlage mit
- Freizeit und Spielanlagen
  - 1. Spielplatz für Kinder bis 12 Jahre
  - 2. Spielplatz für Kinder bis 16 Jahre
  - Skate-Gelegenheitsanlagen und anderen Bereiche
- Wege gemäß Planzeichnung und Schnittdarstellung

Senggraben/Nuhr-Lehr-Pfad
Verbindungsweg des Graben gem. Pkt. 4.4.

B – Park- und Rasenanlage
Belichtung des Radweges gem. Pkt. 3.4.
Empfehlung mit Baumreihen bzw. einer dichten dagestellten Busch- und Gehölzpflanzung

3. NATUR- UND LANDSCHAFTSBEZOGENE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Schutz des Oberbodens vor Beginn aller Erdarbeiten und Wiederherstellung nach DIN 18 915.

3.2 Anlage der Parkwege in versickerungsfähiger Bauweise.

3.3 Belichtungen der Parkwege mit wasserdurchlässigen Materialien (Rasenpflaster/Rasenfugen).
Belichtungen der übrigen Flächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Rasenpflaster/Rasenfugen) sowie mit wasserdurchlässigen Gewebe einzugestalten.

3.4 Belichtungen des Radweges und Zufahrtsstraße wasserdurchlässig, wenn technisch möglich, Rasenpflaster und integrierter Anpflanzung
- Autofreie Zufahrt Belichtung
- Schutz und Leitschranken
- Sicherung der Grünanlage

3.5 Gestaltungsvorgaben Bäume und Baumpflanzungen an der Anlage und Straßen
Böschungsneigungen grundsätzlich nicht steiler als 1:3, nach Möglichkeit flacher
Weitere Ausführung mit Bauamtsleiter Parker

3.6 Installation der Befestigungsmauer für Stützen an der Grenze zur Wasserwirtschaft von Grünfläche

4. PFLANZGEBOTE, ERHALTUNG VON BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND GEWÄSSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.11 ÖFFENTLICHES GRÜN – PARKANLAGE/ZONGO- UND ROMMELPLATZ

Innerhalb der ausgewiesenen Flächen sind Gehölze als Einzelgehölze oder Pflanzgruppen in arteinheimischer Größe und Zusammensetzung zu pflanzen.
Die nicht als Spielplatz (Sand-Flur) und Radweg vorgesehen Flächen sind mit einer Rasen-Kräuter-Mischung (z. Schutz-/ Kompostplatz mit einer Gehölzpflanzbepflanzung zu begrünen.
Es ist eine jährliche Gehölzbestandspflege unerlässlich. Ausscheidend sollen Pflegemaßnahmen getroffen werden.
Für die einzelnen Maßnahmen sind folgende Arten und Mengen zu verwenden:

Größen

Zusammensetzung
ca. 70 % heimische Arten – Laubbäume
ca. 10 % standortgerechte Arten

Baumpflanzungen (Hochstämme Heister)
Betula pendula — Weißbirke
Carpinus betulus — Hainbuche
Salix alba — weiße Weide
Alnus glutinosa — Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior — Esche
Acer platan — Spitz-Ahorn
Sorbus aucuparia — Eberesche
Sorbus intermedia — Schwedische Mehlbeere
Quercus robur — Stiel-Eiche
Tilia cordata — Winter-Linde
Prunus padus — Traubenkirsche

Einzelsträucher (Heckenpflanzung)
Rhododendron arboreum — Rhododendron
Rhododendron catawbiense — Rhododendron
Rhododendron ponticum — Rhododendron
Salix caprea — Salweide
Salix pentandra — Lorbeer-Weide
Salix purpurea — Purpur-Weide
Salix viminalis — Korb-Weide
Sambucus nigra — Schwarzer Holunder
Viburnum opulus — Wasserschneeball

Sonstige Pflanzungen

Laubbäume/Hochstämme Anlagenpflanzung
Betulus hybrida — Gem. Hängebirke
Carpinus betulus — Hainbuche
Celtis reticula — Flatterulme
Populus simonii — Pyramidenpappel
Prunus padus — Traubenkirsche
Quercus robur — Stiel-Eiche
Tilia cordata — Winter-Linde
Ulmus hollandica — Holländische Ulme

Gehölze
Prunus avium — Vogelkirsche

Verschiedene Gehölze (bestimmt angepasste Pflanzung)
Alnus glutinosa — Schwarzerle
Fraxinus excelsior — Gem. Esche
Prunus padus — Traubenkirsche

Sträucherpflanzung (angepasste Pflanzung)
Cornus sanguinea — Hartriegel
Corylus avellana — Haselnuß
Euonymus europaeus — Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare — Liguster
Lonicera xylosteum — Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa — Schlehe
Rhamnus catharticus — Kreuzdorn
Rosa canina — Hundsrose
Salix aurita — Ohrweide
Salix caprea — Salweide
Salix cinerea — Grauweide
Salix purpurea — Purpur-Weide
Salix viminalis — Korb-Weide
Sambucus nigra — Schwarzer Holunder
Viburnum opulus — Wasserschneeball

Pflanzgröße
Gehölze 1 Ordnung Bäume 150 80-125
Gehölze 2 Ordnung Bäume 100 80-125
Gehölze 3 Ordnung Heister 150-175 hoch und Sträucher 2 x verpflanzt je nach Art in der Sammlung 60/80, 80/100 oder 100/125

in 100 qm sind zu pflanzen
1 Baum 1 Ordnung + 2 Bäume 2 Ordnung + 5 Heister und 10 Sträucher

Sträucher
Acer campestre — Feldahorn
Alnus glutinosa — Schwarzerle
Betula pendula — Birke
Carpinus betulus — Hainbuche
Corylus avellana — Haselnuß
Crataegus monogyna — Weißdorn
Euonymus europaeus — Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare — Liguster
Lonicera xylosteum — Rote Heckenkirsche
Prunus avium — Vogelkirsche
Prunus padus — Traubenkirsche
Prunus spinosa — Schlehe
Rhamnus catharticus — Kreuzdorn
Rosa canina — Hundsrose
Salix caprea — Salweide
Salix cinerea — Grauweide
Salix purpurea — Purpur-Weide
Salix viminalis — Korb-Weide
Sambucus nigra — Schwarzer Holunder
Viburnum opulus — Wasserschneeball

Pflanzgröße
Gehölze 1 Ordnung Bäume 150 80-125
Gehölze 2 Ordnung Bäume 100 80-125
Gehölze 3 Ordnung Heister 150-175 hoch und Sträucher 2 x verpflanzt je nach Art in der Sammlung 60/80, 80/100 oder 100/125

in 100 qm sind zu pflanzen
1 Baum 1 Ordnung + 2 Bäume 2 Ordnung + 5 Heister und 10 Sträucher

Sträucher
Acer campestre — Feldahorn
Alnus glutinosa — Schwarzerle
Betula pendula — Birke
Carpinus betulus — Hainbuche
Corylus avellana — Haselnuß
Crataegus monogyna — Weißdorn
Euonymus europaeus — Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare — Liguster
Lonicera xylosteum — Rote Heckenkirsche
Prunus avium — Vogelkirsche
Prunus padus — Traubenkirsche
Prunus spinosa — Schlehe
Rhamnus catharticus — Kreuzdorn
Rosa canina — Hundsrose
Salix caprea — Salweide
Salix cinerea — Grauweide
Salix purpurea — Purpur-Weide
Salix viminalis — Korb-Weide
Sambucus nigra — Schwarzer Holunder
Viburnum opulus — Wasserschneeball

Pflanzgröße
je nach Art in der Sammlung 60/80, 80/100, 100/150 hoch
Pflanzdichte: 1 Stück/m²

Bepflanzung der Parkplätze, Pflanzstreifen an Straßen

Bäume
Betrius pendula — Trauerbirke
Fraxinus excelsior — Gem. Esche

Sträucher
Cornus alba — Sibirischer Hartriegel
Cornus sanguinea — Blutroter Hartriegel
Corylus avellana — Haselnuß
Lonicera nitida — Kugelförmige Heckenkirsche
Lonicera xylosteum „Nanum" — Zwergheckenkirsche
Ligustrum vulgare — Liguster
Salix purpurea — Purpur-Weide
Salix viminalis — Korb-Weide
Sambucus nigra — Holunder
Syringa — Flieder
Viburnum opulus — Wasserschneeball

Pflanzgröße
Sträucher 2 x verpflanzt, Höhe 60-100

Pflanzdichte: 1 Stück/m²

Baumpflanzung
Pflanzung in der Sammlung 20/25, 25/30, 30/40, 40/60
Pflanzdichte: 1 = 1 Stück/m²
Anlage 2 m breiter Streifen zwischen den Parkplatzflächen.
Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen
Anpflanzung von einem Baum auf jeden 4. Stellplatz
Schutz der Bäume durch Rechteck oder Pflanzkübel

4.12 ÖFFENTLICHES GRÜN – PARKPLATZ

Jeden 4. Stellplatz ist unmittelbar an Baum gem. den ausgewiesenen Arten Grundgrün der Ziffer 4.11 zuzuordnen.

4.2 FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet und Schutz nach DIN 18 915.
E1 — Erhalt der Schwarzpappeln im nördlichen Parkbereich
E2 — Heckenpflanzung an der Senggrabe
E3 — Die als Privatweg bezeichnete Fläche ist Eigentümerin

Erhalt der Uferbefestigung
Die Uferbefestigung sollen nicht abgetragen werden, sondern in der jetzigen Form erhalten bleiben außer in Bereich der Wege, des Parkplatz und der zukünftigen Brückenanlagen.

4.3 FLÄCHEN FÜR BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Alleen / Pflanzungen

1 Linden-Allee, Alte gärtnerische
B1 — gepflanzte Lindenbaumgruppe zwischen Hainbuchenallee und Reepersteg
B2 — Pflanzung
Pflanzgröße: 150, 200 hoch, Dreibock, Stammhöhe, Mischsorten

2 Robustherz-Allee Kaiser-Wilhelm-Allee
B3 — Gepflanzt Robustherz zwischen Gehölzallee und Reepersteg
Pflanzgröße: 150, 200 hoch, Dreibock, Stammhöhe, Mischsorten

Im Bereich der Alleen müssen sich die Gehölzen zur öffentlichen Parkfläche der Baumschonbereiche anbringen.

4.4 FLÄCHEN FÜR BINDUNGEN FÜR GEWÄSSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der vorhandene Graben ist in der Ausdehnung zu erhalten.
Der in der Karte als verrohrt/offen dargestellte Graben ist offen.
Der in der Karte als offen dargestellte Graben ist verrohrt.

Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der festgesetzten Grünordnungsplan (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

5. MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG VON BODENDENKMALEN

5.1 Bereich nördlich des Senggrabens zwischen Reepersteg und Jahnstraße

Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

wenn während der Erdarbeiten Kulturreste (Keramikreste, Steingeräte, Knochenreste, Metallreste) oder Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind die §§ 11 Abs. 1 und 2, der Satzung zum Schutz und zur Pflege der Denkmale in Anklam (Anklamer Denkmalschutzsatzung) vom 20.04.95, ABl. 8/95, S. 4 und 5, vom 1.1.1990 unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Ausreichend bestimmt gem. § 15 Abs. 1 DSchG M-V ist das Erscheinen der Leiter der Archäologischen Landesaufnahme, die sich dann das Ausgrabungsgebiet ansehen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 15 Abs. 3 DSchG M-V mit unveränderten Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Eingang der Anzeige.

5.2 Bereich südlich des Senggrabens zwischen Reepersteg und Jahnstraße

Auf dem nördlichen Teil des Landschaftsschutzes ist ein archäologischer Siedlungsrest bekannt, dessen genaue Ausdehnung bislang nicht ermittelt werden konnte. Es muß daher mit weiteren, bislang unbekannten Fundstellen gerechnet werden, die gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale in Land Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls geschützte Bodendenkmale darstellen.

Die Ausführung der in Bodenbeschaffenheit und Ausdehnung noch unbekannten Maßnahmen ist gem. § 7 Abs. 1a DSchG M-V genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, die sich aus den Belangen der Denkmalpflege ergeben. Die Genehmigung ist erforderlich, da durch Maßnahmen an oder im Landschaft der Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde zu erfahren.

III. ALLGEMEINE HINWEISE

6.1 WASSERWIRTSCHAFT

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Anklam I.
Die wasserrechtliche Genehmigung eines Gewässers oder eines damit befaßt einen Rechtsstreit ausgeschlossen ist, kann erteilen das Rechtsmittel gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat, wenn sich der Antrag nicht vor gegen Anordnung sofort vollziehbar anordnen.
Zuständige Genehmigungsbehörde ist der staatliche Forstgewässers

6.2. LANDESAMT FÜR KATASTROPHENSCHUTZ

Über den Inhalten Bereich liegen Luftbilder vor, die eine wahrscheinliche Kampfmittelbelastung für das Gebiet aufweisen. Zur Einleitung der Baumaßnahme ist eine Luftbildauswertung durchzuführen.

6.3. ABFALLWIRTSCHAFT

Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet liegen nicht vor, sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Umweltamt des Landkreises sowie dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Anklang, Mühlenstraße 7 abzustimmen.

Die geltende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis ist einzuhalten.

6.4. WASSER- UND BODENVERBAND

Im Plangebiet befindet sich der Graben 6 Ordnung aus dem Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene".
1 Senggrabenbögen als verrohrter Rückhalt
2 Gräben
Die Unterhaltungslast der Teile in Bezug zu den Grundstücken von Anliegern 5 m nicht als Bäumen zu bepflanzen.
Für die Unterhaltung des Grabens 6 Ordnung ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m nicht als Bäumen zu bepflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretersitzung vom 14.12.1993

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses ist nach Paragraph 2 Absatz 1 BauGB am 26.05.1994 erfolgt.

Anklam, den — Siegel — Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB beteiligt worden.

Anklam, den — Siegel — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB ist am 30.11.1994 durchgeführt.

Anklam, den — Siegel — Der Bürgermeister

4. Zu den im Planung berührten Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB sind die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 07.12.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Anklam, den — Siegel — Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 29.06.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Anklam, den — Siegel — Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.08.1995 bis zum 08.09.1995 während folgender Zeiten:

montags:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 16.00	Uhr
dienstags:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 18.00	Uhr
mittwochs:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 16.00	Uhr
donnerstags:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 18.00	Uhr
freitags:	von 8.00 – 12.00	Uhr		

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in amtlichen Mitteilungsblatt "Anklamer Stadtkurier" vom 02.09.1995 bekannt gemacht worden.

Anklam, den — Siegel — Der Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan ist nach der öffentlicher Auslegung geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Die Stadtvertretung hat am — den gleichlautenden Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.

Anklam, den — Siegel — Der Bürgermeister

8. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom — bis zum — während folgender Zeiten:

montags:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 16.00	Uhr
dienstags:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 18.00	Uhr
mittwochs:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 16.00	Uhr
donnerstags:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 18.00	Uhr
freitags:	von 8.00 – 12.00	Uhr		

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in amtlichen Mitteilungsblatt "Anklamer Stadtkurier" vom — bekannt gemacht worden.

Anklam, den — Siegel — Der Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluß der Stadtvertretersitzung vom — wurde am — ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist mit der Begründung vom — bis zum — während folgender Zeiten:

montags:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 16.00	Uhr
dienstags:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 18.00	Uhr
mittwochs:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 16.00	Uhr
donnerstags:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 18.00	Uhr
freitags:	von 8.00 – 12.00	Uhr		

öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in amtlichen Mitteilungsblatt "Anklamer Stadtkurier" vom — bekannt gemacht worden.

Anklam, den — Siegel — Der Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am — geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Anklam, den — Siegel — Leiter Kataster- und Vermessungsamt

11. Die Stadtvertretung hat am — den Bebauungsplan, der aus der Satzung zum Bebauungsplan 9-1993 "Reeperstieg" einer Skizze auf der Flurkarte(Ausgangskarte) des FLUR Abs. 1 Satz 2 BauGB ist abgeschlossen wird.

Anklam, den — Siegel — Der Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am — mit der Begründung mit Schreiben vom — bis zum — während folgender Zeiten:

montags:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 16.00	Uhr
dienstags:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 18.00	Uhr
mittwochs:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 16.00	Uhr
donnerstags:	von 8.00 – 12.00	Uhr	und von 14.00 – 18.00	Uhr
freitags:	von 8.00 – 12.00	Uhr		

öffentlich ausgelegen.
Der Bebauungsplan ist am — in Kraft getreten.

Anklam, den — Siegel — Der Bürgermeister

13. Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung sowie die Genehmigte bei der ein Plan auf der Bauer während der Genehmigten mit geltenden angegeben worden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind am — in "Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Fristen und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der KV und des Landes (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am — in Kraft getreten.

Anklam, den — Siegel — Der Bürgermeister

SATZUNG DER STADT ANKLAM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 9 – 1993 "REEPERSTIEG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), sowie nach § 86 der LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1998 (BGBl. S. 468) wird nach der Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom — folgende Satzung über den Bebauungsplan 9-1993 "Reeperstieg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Anklam, den

Siegel — Der Bürgermeister

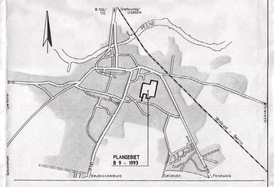

Plangrundlage Lage- und Höhenplan Vermessungsbüro Goetz & Trostdorf vom Juli 1994 mit grafischer Ergänzung der Planstrukturgrenzen

SATZUNG DER STADT ANKLAM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 9 – 1993 "REEPERSTIEG", ANKLAM

APRIL 1999 — M 1 : 1.000

architekturbüro dipl.-ing. ralf stoll, anklam, friedländer landstraße 21d
telefon 03971/831175, fax 03971/831475